

nuel Velázquez Gardeta in gleichermaßen auffallender wie lobenswerter zeitlicher Nähe zum Washingtoner Kongress um ein einschlägiges Kompendium bereichert zu haben. Ein Nachschlagewerk, dem zwar ein Stichwortverzeichnis nachdrücklich zu wünschen gewesen wäre, das aber jedem Komparatisten gewiss wertvolle Einstiegs- und Orientierungshilfen bietet, die – und das ist keineswegs ironisch gemeint – auch dann wertvoll sein können, wenn (wie im Fall Tunesiens [472] oder Uruguays [550]) aus den Länderberichten gelegentlich hervorgeht, dass es eben keine (nennenswerte) *legal scholarship* und kaum relevantes *case law* gibt. Dem vergeblich Suchenden mag dies nämlich bisweilen tröstliche Gewissheit spenden und ausreichende Referenz sein.

Abgesehen davon ist das Buch vielleicht kein unbedingtes *must have*, aber ein *nice to have* ist es allemal.

Zürich

LEANDER D. LOACKER

Lookofsky, Joseph/Ketilbjørn Hertz: Transnational Litigation and Commercial Arbitration. An Analysis of American, European, and International Law. 3. ed. – Copenhagen: DJØF Publishing (2011). XII, 965 S.

I. Nicht nur die europäische Gesetzgebung, sondern auch eine beständig verfeinerte Judikatur hat die Entwicklung des internationalen Zivilprozess- und Privatrechts in den vergangenen Jahren entscheidend gefördert. Gerade weil diese Rechtsgebiete einen immer höheren Spezialisierungsgrad erreicht haben und man sich leicht in den Verästelungen einzelner Fragenkomplexe verirren könnte, gilt es, den Blick für das große Ganze zu wahren. Die internationale Zuständigkeit bestimmt das Verfahren und mittelbar als »Meta-Kollisionsrecht« das anwendbare Recht. Letzteres entscheidet über den Ausgang des Rechtsstreits, und schließlich garantieren die Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung die Durchsetzung der mit dem Urteil zuerkannten Rechte. Das Werk von *Joseph Lookofsky* und *Ketilbjørn Hertz* bleibt auch in der dritten Auflage seinem bisherigen Konzept einer übergreifenden Betrachtung treu. Es beleuchtet sämtliche Entscheidungsparameter der internationalen Prozessführung bei den für den internationalen Rechtsverkehr besonders wichtigen vertraglichen und deliktischen Streitigkeiten. Dabei steht nicht nur der sachliche Zusammenhang der Rechtsgebiete (S. 7f.), sondern auch die Rechtsvergleichung im Mittelpunkt: Der europäischen und völkervertraglichen Rechtslage wird das US-amerikanische Recht konsequent gegenübergestellt. Damit nimmt das Buch eine Sonderstellung ein¹ und ist allein schon aus diesem Grund eine Bereicherung für Studium und Wissenschaft. So gewinnt der Leser nicht nur einen allgemeinen rechtsvergleichenden Überblick, sondern erhält die für die Beratungspraxis bei

¹ Siehe auch den Überblick bei *Chase/Hershkoff/Silberman, Civil Litigation in Comparative Context* (2007) 504–561. Zu einzelnen Rechtsgebieten findet man freilich eine ganze Fülle an Literatur: Zum US-amerikanischen Zivilprozessrecht siehe etwa *Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht*⁴ (2011); *Born/Rutledge, International Civil Litigation in United States Courts*⁴ (2007); zum US-amerikanischen IPR und IZPR *Hay/Borchers/Symeonides, Conflict of Laws*⁵ (2010).

europäisch-amerikanischen Transaktionen und Prozessen so bedeutenden vertieften Kenntnisse des US-amerikanischen Rechts. Schließlich können sich alle Rechtsfragen nicht nur vor europäischen, sondern ebenso auch vor US-amerikanischen Gerichten stellen.

II. Das Werk nimmt es sich nicht zum Ziel, sämtliche Probleme en détail darzustellen. Es beschränkt sich auf die wichtigsten Fragestellungen und verschafft dem Leser einen guten Überblick über die verschiedenen Aspekte internationaler Prozessführung. Zu Beginn eines Kapitels steht jeweils eine Einleitung, die das europäische dem US-amerikanischen Recht sowie internationalen Abkommen im Überblick gegenüberstellt. Sodann stellen die Autoren die Rechtsordnungen im Einzelnen dar. Dabei verfolgen sie einen stark fallbezogenen Ansatz: Sie geben Auszüge aus *landmark cases* wieder und lassen im Anschluss hieran kurze Anmerkungen und Fragen folgen. Der Leser mag sich vielleicht an manchen Stellen wünschen, von den Autoren mehr an die Hand genommen zu werden. Gleichwohl ist das Konzept des Buches, die Urteile für sich sprechen zu lassen und den Leser nur durch eine kurze Darstellung des Sachverhalts und einen Aufriss des Rechtsproblems zum Fall hinzuführen, in sich stimmig. Es demonstriert die Arbeitsmethode US-amerikanischer Juristen und verbessert so den Zugang zum Verständnis der anderen Rechtskultur ganz erheblich. Die Entscheidungen, größtenteils »Klassiker« der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Supreme Court, sind sehr leserfreundlich aufbereitet. Die Sachverhalte werden komprimiert dargestellt, die Exzerpte beschränken sich auf die entscheidungserheblichen Gedanken. In den nachfolgenden Kommentaren arbeiten die Autoren den Einfluss der Urteile auf die weitere Judikatur heraus. Die Darstellung würde allerdings noch mehr an Qualität gewinnen, wenn sie sich nicht auf vereinzelte vergleichende Hinweise beschränken, sondern am Kapitelende eine systematische Zusammenschau der Rechtsordnungen bieten würde.

III. Den größten Teil des Buches, etwa 40 Prozent, nimmt das zweite Kapitel »Extraterritorial Jurisdiction« ein. In einem Vorspann werden hier zunächst die Gemeinsamkeiten des europäischen und US-amerikanischen Rechts anhand mehrerer Zuständigkeitskategorien dargestellt (11–30). *Federal law* und EU-Recht seien insoweit miteinander zu vergleichen, als sie das nationale Zuständigkeitsrecht stark einschränkten (13f., 18), wobei sie jeweils einen anderen Grad und eine andere Ebene der Harmonisierung wählten: Während das *federal law* das Zuständigkeitsrecht der Staaten mithilfe der *due process*-Klausel einschränke und einen Mindeststandard setze, schaffe das europäische Recht mit der Brüssel I-Verordnung² auf der Ebene des Sekundärrechts (zumindest für innereuropäische Klagen) eine Vollharmonisierung, sei aber nicht durch verfassungsrechtliche Vorgaben geprägt.³ Auf der Grundlage dieses Fundaments wird

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen, ABl. 2001 L 12/1.

³ In der Tat wird die Problematik in Europa kaum diskutiert, siehe aber Hess, EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht, in: FS Jayme I (2004) 339–360 (346).

sodann die Brüssel I-Verordnung in den Blick genommen. Die Autoren haben das Buch seit der letzten Auflage aus dem Jahre 2004 zwar auf den neuesten Stand gebracht. Die von ihnen abgedruckten Urteilsauszüge beschränken sich aber nach wie vor auf Entscheidungen, die noch zum EuGVÜ⁴ ergangen sind. So wird etwa im Abschnitt über den vertraglichen Gerichtsstand die *Tessili*-Entscheidung⁵ zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ (nunmehr Art. 5 Nr. 1 lit. a Brüssel I) auf 14 Seiten abgedruckt und analysiert (42–55). Die Ausführungen zu Art. 5 Nr. 1 lit. b Brüssel I, dem Gerichtsstand für Kauf- und Dienstleistungsverträge, geraten demgegenüber etwas kurz, wenn man bedenkt, dass nun in dieser Norm die praktisch wohl wichtigsten Fälle geregelt sind. Hier hätte man sich eine etwas ausgewogenere Darstellung gewünscht. Ausgespart wird weitgehend auch die Frage der Anwendbarkeit der Brüssel I-Verordnung auf Drittstaatensachverhalte (mit Ausnahme drittstaatlicher Gerichtsstandsvereinbarungen, 80f.), obwohl diese Problematik doch gerade im Hinblick auf transatlantische Streitigkeiten von besonderer Bedeutung ist. Als besonders gelungen hervorzuheben ist demgegenüber die Darstellung des US-amerikanischen Rechts (224–383). Die Einführung in das mitunter etwas verwirrende Nebeneinander von einzelstaatlichen *long arm statutes* und *federal law* ist hier sehr anschaulich geschrieben, die Entwicklungslinien werden klar aufgezeigt. In den Nachbemerkungen stößt man immer wieder auf interessante rechtsvergleichende Hinweise. Beispielhaft sei hier nur die Gegenüberstellung der Supreme Court-Entscheidungen zur internationalen Zuständigkeit für die Produkthaftung in *World-Wide Volkswagen*⁶ bzw. *Asahi*⁷ und dem *Zuid-Chemie*-Urteil des EuGH⁸ erwähnt (244f., 318f.).

Das Kapitel zum anwendbaren Recht (Kapitel 3), mit rund 260 Seiten das zweitlängste des Buches, stellt zunächst die unterschiedlichen kollisionsrechtspolitischen Ansätze in Europa und den USA dar (Vollharmonisierung durch Kodifikation starrer Anknüpfungsregeln versus einzelstaatliches richterrechtliches Kollisionsrecht bei stärkerer Betonung der Einzelfallgerechtigkeit, 395 ff.), um dann in einigen Prinzipien den kleinsten gemeinsamen Nenner des Internationalen Privatrechts auszumachen (Qualifikation, Anknüpfungsmethodik, *ordre public*, Parteiautonomie und ihre Grenzen, 397 ff.). Im Teil zum europäischen IPR geht es zunächst um die Problematik der stillschweigenden Rechtswahl im Zusammenhang mit Schiedsklauseln. Insbesondere die englische Rechtsprechung zum EVÜ⁹ ist bislang eher großzügig mit der Annahme einer stillschweigenden Rechtswahl verfahren (420–435), wobei die Frage offenbleibt, ob dieser Ansatz im Lichte des Erwägungsgrundes Nr. 12 Rom I-VO¹⁰ so aufrechterhalten werden kann (435). Die folgenden Ausführungen setzen sich

⁴ (Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968, BGBl. 1972 II 774.

⁵ EuGH 6. 1. 1976 – Rs. 12/76 (*Industrie Tessili Italiana Como*), Slg. 1976, 1473.

⁶ *World-Wide Volkswagen Corp. v. Woodson*, 444 U.S. 286 (1980).

⁷ *Asahi Metal Industry Co., Ltd. v. Superior Court of California*, 480 U.S. 102 (1987).

⁸ EuGH 16. 7. 2009 – Rs. C-189/08 (*Zuid-Chemie*), Slg. 2009, I-6917.

⁹ Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (konsolidierte Fassung), ABl. 1998 C 27/34.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.

mit der Bestimmung des Vertragsstatuts nach Art. 4 EVÜ/Rom I-VO und mit der *Interfrigo*-Entscheidung des EuGH¹¹ auseinander (435–469). In ihren Nachbemerkingen arbeiten die Autoren deutlich heraus, inwieweit *Interfrigo* im Hinblick auf die neuen Artt. 5 und 4 Rom I-VO noch Gültigkeit beanspruchen kann, was sie zumindest im Hinblick auf die *dépeçage*, die Verschärfung der Ausweichklausel und die neue Regel zur subsidiären Anknüpfung an den Ablieferungsort in Art. 5 I 2 Rom I-VO verneinen (466f.). Aus den Abschnitten zum international zwingenden Recht und zum Deliktsrecht bedürfen zwei ins Englische übersetzte Entscheidungen dänischer Gerichte besonderer Erwähnung. Der *Domstol*¹² musste sich mit der Frage der Anwendbarkeit dänischen Urlaubsrechts in einem Fall auseinandersetzen, in dem ein britischer Staatsangehöriger auf einer Bohrinsel auf dänischem Territorium arbeitete, er und sein Arbeitgeber aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien hatten. Das Gericht verneinte dies: Der Arbeitsort sei zwar in Dänemark zu lokalisieren. Arbeitsvertragsstatut sei aber wegen der engeren Verbindungen zu Großbritannien britisches Recht. Die dänischen Urlaubsansprüche seien auch keine Eingriffsnormen i. S. v. Art. 7 II EVÜ. Eine Entscheidung des dänischen *Landsret* (533–538) wirft ein interessantes Licht auf das internationale Deliktsrecht bei ausländischen Verkehrsunfällen. Die Hinterbliebenen des tödlich verunglückten dänischen Beifahrers verklagten den dänischen Fahrer auf Schadensersatz; der Verkehrsunfall hatte sich in Schottland ereignet.¹³ Das Gericht entschied, dass schottisches Recht anwendbar sei, weil das Auto in Schottland registriert und dort eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sei.

Der Abschnitt zum US-amerikanischen IPR präsentiert mit der *Babcock*-Entscheidung des Court of Appeals of New York (596–604) dann rechtsvergleichend das Pendant zu dieser Problematik.¹⁴ Anders als das dänische betont das New Yorker Gericht die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien und gelangt damit zur Anwendbarkeit des Rechts des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts.¹⁵ Auch im Übrigen überzeugt die Darstellung des US-amerikanischen IPR auf ganzer Linie, insbesondere der Grundlagenteil (551–564). Anders als bei der internationalen Zuständigkeit setze die US-Verfassung dem einzelstaatlichen Recht im IPR so gut wie überhaupt keine Grenzen. Dementsprechend vielgestaltig seien auch die IPR-Theorien, welche die Kollisionsrechtsordnungen der einzelnen Staaten dominierten (*single-contact, governmental interests, better law, combined modern approach* etc.).

Im Zentrum des vierten Kapitels stehen zwei Urteile des Supreme Court zur internationalen Zustellung und Beweisaufnahme. In der zumindest aus Sicht ausländischer Unternehmen sehr unerfreulichen Entscheidung in der Sache

Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177/6.

¹¹ EuGH 6. 10. 2009 – Rs. C-133/08 (*Intercontainer Interfrigo*), Slg. 2009, I-9687.

¹² UfR 2000, 1099.

¹³ UfR 1982, 886, vgl. auch BGH 10. 2. 2009 – VI ZR 28/08, NJW 2009, 1482.

¹⁴ *Babcock v. Jackson*, 240 NYS.2d 743 (1963).

¹⁵ Zur Rom II-VO siehe Münchener Kommentar zum BGB⁵ (-Junker) X (2010) Art. 4 Rom II-VO Rz. 95, 97.

*Volkswagenaktiengesellschaft v. Schlunk*¹⁶ (668–680) verneinte das Gericht die Anwendbarkeit des Haager Zustellungsübereinkommens, wenn der US-amerikanische Kläger seine Klage nicht der ausländischen Beklagten, sondern deren inländischer Tochtergesellschaft zustellt. Im Abschnitt zum internationalen Beweisrecht geht es vor allem um das bedenkliche *Aerospatiale*-Urteil¹⁷ (695–712), in dem der Supreme Court die extraterritoriale Anwendung der *pre-trial discovery* gegenüber ausländischen Beklagten bejahte. Das Haager Beweisübereinkommen entfaltet nach Auffassung des Gerichts diesbezüglich keine Sperrwirkung.

Aus dem 5. Kapitel, das die Anerkennung und Vollstreckung behandelt, verdient die Darstellung der *Speech*-Gesetzgebung aus dem Jahre 2010 besondere Beachtung (809–812). Hier zeigt das Buch anschaulich auf, wie US-amerikanische Grundrechte und internationales Zivilprozessrecht (IZPR) unmittelbar ineinandergreifen: Ein ausländisches Urteil über eine Verleumdungsklage darf in den USA nur noch dann anerkannt werden, wenn das angewendete Recht den Anforderungen der US-amerikanischen Meinungsfreiheit genügt. Das kommt im Ergebnis weitgehend einer *révision au fond* gleich, die dem europäischen Recht mit seiner engen *ordre public*-Kontrolle fremd bleibt. Im Mittelpunkt des abschließenden Kapitels über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit stehen Fragen um das Zustandekommen, die Wirksamkeit und die Auslegung von Schiedsvereinbarungen (847–899) sowie um die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (919–947).

IV. Sieht man von den wenigen Kritikpunkten ab, ist es den Autoren gelungen, ein beeindruckendes Kompendium der *Transnational Litigation* in Europa und den USA zusammenzustellen. Das Buch eignet sich nicht nur hervorragend für eine erste Annäherung an das US-amerikanische IPR und IZPR, sondern bietet mit seiner Systematik auch dem Rechtsvergleicher einen hervorragenden Ausgangspunkt für weitere Studien. Da es auch bei den Studenten der einschlägigen Schwerpunktbereiche auf großes Interesse treffen dürfte, ist es den juristischen Fakultäts- und den Universitätsbibliotheken unbedingt zu empfehlen.

Hamburg

JOHANNES WEBER

¹⁶ 486 U.S. 694 (1988).

¹⁷ *Société Nationale Industrielle Aerospatiale v. United States District Court*, 482 U.S. 522 (1987).

